

## Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

### I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Druckaufträge - wie z.B. Geschäftspapiere, Broschüren, Prospekte, Flyer, Beilagen, Plakate, Visitenkarten, Briefumschläge, Versandtaschen, Formulare, Lieferscheinblöcke, Schreib-/Notizblöcke, Etiketten, Selbstdurchschreibesätze, Beipackzettel, Anleitungen und Produktinformationen - werden von uns ausgeführt. Diese Leistungen beinhalten sowohl das Layout (außer bei angelieferten Datensätzen) als auch alle weiteren Fertigungsschritte bis zum Druckendprodukt. Sie werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. § 305b BGB bleibt unberührt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### II. Preise

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Sie gelten ab Werk und schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Preise verstehen sich als Nettopreise.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet.
- Probedrucke, Entwürfe, Änderungen und ähnliche Vorarbeiten – auch von angelieferten Daten oder Vorlagen -, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

### III. Zahlung

- Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Leistungen sind sofort fällig.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen (z. B. Bereitstellung großer Papier- und Kartonage-Mengen oder besonderer Materialien) kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahl der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so beträgt der Zinssatz bei Verzug 8 % über dem Basiszinssatz.

### IV. Lieferung

- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Der Beginn der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Soll die Ware ab Werk für den Auftraggeber versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Den Versand nimmt der Auftraggeber für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

### V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der

Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörende Ware erfolgen. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen.

### VI. Beanstandungen /Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreifeerklärung/Fertigungsfreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreifeklärung/Fertigungsfreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden können. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die durch unverzügliche Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Ware und Entdeckung angezeigt wird. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bis zur Höhe des Auftragswertes verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- Papierqualitäten sind von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig. Herstellerbedingte Gewichtsabweichungen, Farbunterschiede und Qualitätsänderungen sind nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Eine Gewähr für Lichteinheit und Haltbarkeit der Farbe kann nicht gegeben werden.
- Die Zurverfügungstellung von Druckdaten durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch den Auftragnehmer. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) hat der Auftragnehmer zu tragen.

### VII. Haftung

- Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nur, soweit die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Für Schäden, die nicht den gelieferten Gegenstand betreffen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Von diesem Ausschluss sind insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers umfasst. Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- Korrekturabzüge oder Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Auftragnehmer druckreif zurückzugeben. Mit der Druckfreifeklärung bzw. Erteilung der Druckfreigabe ist die Haftung des Auftragnehmers für vom Auftraggeber übersehene Fehler ausgeschlossen. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

Erst mit Abgabe der Druckfreigabe seitens des Auftraggebers wird mit der Fertigung der Druckproduktion begonnen. Die Druckerei haftet nicht für die Qualität von vom Auftraggeber angelieferte Dateien. Die formale Inhalts- und Qualitätsprüfung ist Aufgabe des Auftraggebers bzw. des von ihm beauftragten Satzstudios.

#### Druckmängel:

Werden aufgrund von Mängeln in den gedruckten Produkten Ansprüche ausgelöst, ist – soweit ein Verschulden der Druckerei nachgewiesen wird – die

Druckerei dem Auftraggeber gegenüber ersatzpflichtig jedoch nur im Umfang des betreffenden Druckauftrages.

#### Haftung für den Inhalt der Druckwerke:

Der Auftraggeber garantiert der Druckerei, keine Druckaufträge in Auftrag zu geben, die inhaltlich gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen ethische Grundwerte verstoßen. Insbesondere dürfen die Druckvorlagen nicht folgende Inhalte enthalten:

- Inhalte, die in Rechte Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, sonstige Eigentumsrechte) eingreifen
- Inhalte, die pornografisch, sittenwidrig oder in sonstiger Weise als anstößig einzuordnen sind
- Art oder von verbotenen Gruppierungen stammend
- Inhalte, die strafbar, insbesondere volksverhetzend und beleidigend sind.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden.

Der Auftraggeber stellt die Druckerei von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. Die Druckerei behält sich das Recht vor, den Druckauftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Bestehende Aufträge können mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat.

### VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. genannten Schadenersatzansprüche in zwei Jahren, bei Verbrauchern und bei Unternehmern in einem Jahr mit der (Ab-)Verbraucher der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

### IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

### X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Verwertung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

### XI. Periodische Arbeiten

Verträge oder Rahmenvereinbarungen über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden.

### XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

### XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

### XIV. Datenerhebung und -verwendung zur Vertragsabwicklung

Wir erheben personenbezogene Daten, wenn Sie uns diese im Rahmen Ihrer Bestellung, bei einer Kontaktaufnahme mit uns freiwillig mitteilen. Wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung Ihrer Anfragen und Druckaufträge. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden Ihre Daten für etwaige folgende Aufträge weiterhin gespeichert, es sei denn, Sie wünschen die Löschung Ihrer Kontakt- und Auftragsdaten. Eine Löschung ist jederzeit möglich, dabei können Sie die Löschung mündlich oder schriftlich beantragen.

Mit Vertragsabschluss stimmen Sie gleichzeitig der Speicherung Ihrer Kontaktdaten und der Verwendung der zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten zu.

### XV. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Druckerei BLEY OFFSET GmbH,  
Hoog Weg 4, 26529 Rechtspupweg  
Geschäftsführer: Monika Bley  
HRB 203259, Amtsgericht Aurich